

Anton Bauer verteidigt sich gegen die Vorwürfe von Franz Joseph Möhrlin Misswirtschaft betrieben und schlechte Kornmischungen verkauft zu haben. Ausf. Schloss Vaduz, 1746 Juni 10, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Durchläuchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Auf das bey euer hochfürstlichen durchlaucht von dem hier gewesten rendtmeister Gasser² unterthänigst eingeraichte und hierbey wider in unterthänigkeit zuruckgehende memoriale und des herrn oberbuchhalter Fabers darüber erstatteten unterthänigen bericht beziehe mich lediglich auf die über diese puncten am 24. Aprilis letsthin mehrmahlen gegebene erleutherungen, weilen mir damahlen der landschreiber solche allschon schrifftlich zu geben gewust, über welche sich der Gasser anjeto erist, so er doch vorhero niehmahlen, weil er in allen genuesamb mit dessen aigenen hand überzeuget ware, in abred seyn können, bey euer hochfürstlich durchlaucht beschwehren werde, in unterthänigster versicherung, daß, was ich unterthänigst bericht, solches ohne einzige partiale oder passionirete absicht, sondern wie ich es bey Gott einstens zu verandtworden mir gar wohl getraue, pflichtmässig jederzeit umbso mehrers berichtet habe, und noch unterthänigst berichte, als ich mir, als ein alter beambter, der allschon gleichsamb mit einem fuess im grab stehet, in jeder welt seinetwegen keine verandtwordung auf den hals ziehen werde. Eine grosse [2] keckheit ist es wahrhaftig, da er anvor confess und convict gewesen, die hochfürstliche resolution darüberhin so mildt und gnädig geschlossen worden, so er bey keiner herrschafft in der welt nicht zu hoffen gehabt hätte, nunmehr neuerdings solche unverschamte einstreung machen will, als wann ihme nicht alle puncta vor augen gelegt, solche nicht selbstn hätte bekennen müessen, und nicht genuesambe zeit gegeben worden wäre, seine verandtwordung darüber zu erstatten. Glaube nicht, daß wann herr von Velsern³, der dise saubere wüthschafft selbstn gefunden, noch in diensten wäre, sich er, Gasser, anjeto erist, was er vorhero selbstn eingestanden und dessen aigene handt und register geben, kritisieren, oder etwas darvon zu dessen aigenen neuen beschimpfungen keg machen wurde, so das ich nichts anders abnemmen kan, als der gewesten oberambtmann Mörlin⁴ trage theil hieran, umb sich bey abenderung der hohen regierung dardurch wollen schön zu machen in hochgnädigster erwegung gleich ad punctum. 1^{mm} in hier seyn der hochfürstliche von velserschen commission in sein, Gassers, aigenhändigen register, auch dessen aigenhändigen rechnungen gefunden worden, wie ville 100 ja 1000 vrtl frucht er das vrtl theils pro 4 theils pro 5, 6, 7 bis 8 xr. denen unterthanen höher angesetzt als verrechnet, so er in gegenwarth gedachter hochfürstlicher commission selbst mit seiner aigenen handt den betrag hat herausziehen müesen, wo sich gefunden, daß er gnädigste herrschafft darmit umb 211 fl. 2 xr. 2 dl.⁵ hintergangen. Wünschte nur, das dise register [3] in originali könten unterthänigst eingeschickht werden, oder jemanden von der hochfürstlichen buchhalterey selbstn hier wäre, der all dises und übrige seine malversationes⁶ mit augen sehen könnte, derselbe sich sowohl, als herr von Velsar darüber erstaunen wurde, nicht zu gedenckhen, das über alle dise ausgestellte posten, ohnerachtet solche von mehr gedachten hochfürstlichen von velserschen commission mehrer theils selbstn gefunden worden, gleichwohlen ihne, Gasser, nochmahlen zu constituieren der hochfürstliche befehl hiehero worden, welches auch am 23. und 24. Decembris 1743 iterato⁷ beschehen, wo er selbiges auch mit dessen aigenen handt ad marginem als eingestanden gesezet hat, so daraufhin auch unterthänigst eingeschickht worden. All dises wird eben herr von Velsern

¹ Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–221748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545.

² Anton Gasser 1737–1740 (?) Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteste, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

³ Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Kommissär um 1740. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

⁴ Franz Joseph Möhrlin (Mörlin), Oberamtsmann und fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

⁵ fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer; dl.: Denar (Heller).

⁶ Misswirtschaft.

⁷ wiederholt.

noch bey handen haben und dem gewesten oberambtmann Mörlin, der sich noch in Wienn⁸ aufhalten soll, solches bekhandt seyn. Dahero bey euer hochfürstlich durchlaucht sich in etwas schön zu machen suechen werden. Und gleichwie nun er, Gasser, bey disem letsteren constituto unterm 23. et 24. Decembris 1743 über andern puncten keine endtschuldigung einzuwenden gewust, sondern mit dessen aigenen hand gestehen müessen, das er, da keine mühlenfrucht mehr vorhanden ware, 1 theill gersten, ein theill türckhen und 2 theil vesen⁹ untereinander gemischt, 232 vrtl mühlfrucht daraus gemacht, weder roggem noch kern, so doch die beste frucht ware, darunter zu thuen und es gleichwohlen als eine wahre mühlfrucht im hohen preis verkhaufft, den vesen hingegen in einem geringen preys verrechnet hat, wo ja die leuth unverantwortlich haben betrogen werden müessen, und er sich nach der auch in gegenwarth seiner [4] von der hochfürstlichen von velserschen commission gemachten ausrechnung 32 fl. 56 xr. profitieret hat, eine schlechte endtschuldigung, der türckhen seye schlecht gewesen, wo ist eine herrschafft, die verlangt die leuth zu betriegen, wann er nicht seinen nuzen dardurch gesuecht hätte.

Ad 2^{dum} Ist auch mehrertheils in gegenwarth mehr gedachter hochfürstlichen von velserschen commission aus sein, Gassers, aigenhändigen registeren, so annoch vorhanden seyend, specificie gefunden worden, und noch gefunden werden kan, das er ex cassa pupillari 3665 fl. herausgenommen, solche auf interesse hingelichen, und was davon an interesse verfallen, selbes bezogen und vor sich behalten hat, sein endtschuldigung, das es schlechte münz gewesen, last sich ja umbso weniger hören, als darunter zimlich grosse capitalien, wo er keine gringe, sonder grobe sorten, gleich der ober- und untern landtschafft, des herrn Mörlings schwager, dem juden und andern mehr gelichen hat, zumahlen auch an solche leuth, wo sobalden nichts zu hoffen, unter denen restanten nachgefuehrt werden müessen, oder wohl gar verlohren gehen därfften, gleichwie bey Sebastian Mayer, der ohnlängst vergandet worden. Wann mir mit herrschafftlichen geldtern dergleichen wuecher zu treiben erlaubt wäre, ich untertänigst versichern, ich nimmer mehr eine besoldung verlangen wurde in gnädigster erwegung mir, da ich die höchste gnad habe schon über 22 jahr hier zu seyn, am besten bewust, ob, oder was vor geldtsorten hier coursieren, oder gnädigste herrschafft hieran zu leyden hat, so mein oben angezogener unterm 24. Aprilis anno currentis¹⁰ unterthänigst eingeschickhter bericht des mehrern geben wird.

[5] Ad 3^{tum} das pulwer betreffend beziehe mich auf meine vorige erleutherung insonderheit auf obangezogenen unterthänigsten bericht, und wird niemand seine endtschuldigung vor erheblich zu seyn ansehen können, als er nicht einmahl davor verrechnet, was er verkhaufft hat, därfte zwar wohl seyn, das er nicht alles verbraucht, ohngeachtet landtkündig bey ihme täglich nichts anders, als schiessen zu hören ware, weilen er die schlüssel, so mir, ohne das er einmahl begehrt, sich das pulwer vorweegen zu lassen, hinweggenommen worden, sowohl deme jäger, thorwarth, provosen¹¹ etc. anvertrauet hat, dahero die moderation euer hochfürstlich durchlaucht überlasse.

Ad 4^{tum} liget sein, Gassers, aigene hand auch bey seinen registern, hat solches auch nicht nur coram commissione¹², sondern in dem lezteren constituto bekennen müessen, das er 394 fl. aus der cassa genommen, sich von Ravenspurg¹³ 37 1/2 scheffel kern, und 40 scheffel haaber hereinbringen lassen, was er nicht verkhaufft, unter die herrschafftlichen restanten gesetzt, ohne das bey ankunfft der hochfürstlichen von velserschen commission aussert etlich vrtl haaber mehr vorhanden ware, wo sich 81 fl. dardurch profitieret, und gnädigster herrschafft darvor nichts verrechnet hat. Ich kan euer hochfürstlich durchlaucht unterthänigst versichern, das, was nicht mit seiner aigenen hand derer aigenen register und rechnungen erweisen werden kan nicht angesetzt worden, unverschamt ist von ihme, Gasser, das er sich getrauet, anjeto solche ausflüchten zu suechen, wo ihme doch bekhandt seyn mueß, wie schandtlich er zu dessen aigenen nicht geringen beschimpfung

⁸ *Wien, Stadt (A).*

⁹ *Vesen: Korn in der Hülse (im Spreu). Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 26, Leipzig 1951, Sp. 4.*

¹⁰ „anno currentis“: *laufenden Jahres.*

¹¹ *profos: der mit der Regimentspolizei Beauftragte.*

¹² „coram commissione“: *vor der Kommission.*

¹³ *Ravensburg, Stadt BW (D).*

überwisen worden, und zwar mit dessen [6] aigenen handt, so jederzeit vor die beste prob gehalten wird, ob er nicht weith besser gethan hätte bey euer hochfürstlich durchlaucht umb gnad anzuhalten, als von all disen puncten nur einen reg zu machen, lasse ich dahin gestellet seyn.

Ad 5^{umm} lebet der Johann Foser noch ohne das er wüssen will, das ihme an denen confiscierten 6 fl. was zuruckh gegeben worden, das er, Gasser, solche eingenommen, hat er es müessen gestehen, verrechnet hingegen davon nichts, hat er also nichts anders, als den ersaz zu thuen, es wäre dann sach, es erfolgte ein gnädigster nachlass und also auch

Ad 6^{umm} die 5 fl. in gnädigster erwegung sein, Gassers, aigenhändiges register zeigt, das er mit herrschaftlichen geldtern dem juden bey Thoma Brunhardt eine schuldt à 175 fl. abgehandlet, dem juden aber mehrer nit, dann 170 fl. bezahlet hat, wahr ist, das, wann die hochfürstliche von velsersische commission ihme, Gasser, seine schriffthen nicht hätte hinwegnehmen lassen, all dergleichen streich unterweegs gebliben wären.

Ad 7^{umm} hat er den gererischen ausstandt der 108 fl. 8 xr. und 168 fl. 37 xr. freywillig übernommen, kan mir keine andere ursach beygehen lassen, als die ich in meinem mehrmahlen obangezogenen unterthänigsten bericht vom 24. Aprilis anno currentis angeführt, wo mir ansonsten eins gewesen wäre, disen ausstandt an dem herrn von Gerer¹⁴ seelig oder ihme, Gasser, zu erhohlen.

Den rheinmühler betreffendt haben euer hochfürstlich durchlaucht nicht nur die 28 fl. 2 xr., sondern den ganzen ausstandt der 80 fl. 33 xr. unter die verlohrne posten zu sezen gnädigst verwilliget, und wird er nicht sagen können, das ich mehrer, als die 1862 fl. 45 ³/₄ xr. gnädigst befehleter massen an ihne verlanget habe, und hätt ich nicht geglaubt, das er mehr etwas von disen ausgestelten puncten [7] in bewegung bringen solte, indeme es lauther klar erwisene und selbst gestandene eingenommene und nicht verrechnete geldter seynd, propria confessio ist jedesmahlen die beste prob, und wann zumahlen auch einer zu allem disem, gleichwie er, Gasser, noch darzu convictus ist. Ich überlasse also alles euer hochfürstlichen durchlaucht gnädigsten willkuhr lediglich anheimb gestelt seyn, und beziehe mich noch weithers auf den unterm 24. Aprilis h. a.¹⁵ über dise puncta erstatteten unterthänigsten weitheren erleutherungs-bericht und gibe noch dises gnädigst zu consideriren in 3 jahren keinen kreuzer geldt in die hochfürstliche haubtcassam einzuschickhen, und bis 13.000 fl. restanten zu machen, was das vor eine wüthschafft gewesen seyn mues, so das herr baron von Giller¹⁶ nicht ohne ursach hinhero geschriben, das mann mit dem hochfürstlichen pupillar-interesse auf eine himmelschreyende sünd umbegehe.

Ich bleibe auch bey disem und sage, das gnädigste herrschafft in disen 3 jahren über 20.000 fl. geschädiget, ohne was an das österreichische landtgericht und Schweiz vergeben, und disen leztern zugefallen dem Rhein¹⁷ mehr dann 10.000 klaffter grund und boden, und solche anderen, überlassen, so anvor nicht nur 100 jahr gestanden, und disorths ruehiglich genossen worden. Zu hochfürstlichen gnadens hulden in submissesten respect mich unterthänigst empfehend.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloss Hohenliechtenstein¹⁸, den 10. Junii 1746.

Unterthänigst, treu, gehorsambster

Anton Bauer¹⁹ manu propria

[8] Præsentato, den 20. Junii 1746.

¹⁴ Franz Joseph von Gerer war um 1737 fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

¹⁵ „hoc anno“: in diesem Jahr.

¹⁶ Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

¹⁷ Rhein, Fluss.

¹⁸ Schloss Vaduz.

¹⁹ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.